

Verordnung über die ausserdienstliche Tätigkeit der Truppe (VATT)

Änderung vom 21. August 2013

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 29. Oktober 2003¹ über die ausserdienstliche Tätigkeit der Truppe wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung
über den Militärsport

Ingress

gestützt auf Artikel 30 Absatz 1 des Sportförderungsgesetzes vom 17. Juni 2011² und auf die Artikel 62 Absatz 3 und 150 Absatz 1 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995³,

Art. 1 Militärsport für Angehörige der Armee

¹ Der Militärsport soll die körperliche und die militärische Leistungsfähigkeit sowie die Kameradschaft von Angehörigen der Armee fördern.

² Die Truppe führt hierzu Kurse und Wettkämpfe durch oder nimmt daran teil.

Art. 2 Militärdienst für die Leistungsentwicklung im Spitzensport

Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern soll der Militärdienst die Möglichkeit bieten, ihre Leistungen zu entwickeln.

Art. 3 Abs. 2

² Die Gruppe Verteidigung ist verantwortlich für die Militärdienste für die Leistungsentwicklung im Spitzensport. Das Bundesamt für Sport berät und unterstützt die Gruppe Verteidigung in den sportlichen Belangen.

¹ SR 512.38

² SR 415.0

³ SR 510.10

Art. 5 Abs. 3

³ Die Teilnahme ist längstens bis zur Vollendung des 65. Altersjahres möglich.

Art. 5a

Aufgehoben

*Gliederungstitel vor Art. 7***2. Abschnitt: Conseil International du Sport Militaire***Art. 7 Abs. 1 und 4*

¹ Die Schweiz nimmt als Mitglied des Conseil International du Sport Militaire (CISM) an dessen Wettkämpfen teil.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 9 Bst. b

Aufgehoben

Art. 11 Abs. 1, 3 und 4

¹ Die internationalen militärsportlichen Grossanlässe stehen allen Angehörigen der Armee offen.

³ Für die einzelnen Teilnehmergruppen können bei der Ausschreibung Kontingente bestimmt werden.

⁴ Die Teilnahme ist längstens bis zur Vollendung des 65. Altersjahres möglich.

Art. 14 Abs. 2

Aufgehoben

*Art. 16 Sachüberschrift sowie Abs. 2 und 3***Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer**

² Wenn freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch ehemalige Angehörige der Armee, die das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben, gegen Kostenbeteiligung teilnehmen.

³ *Aufgehoben*

Art. 18 Abs. 2 und 3

² Wenn freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch ehemalige Angehörige der Armee, die das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben, gegen Kostenbeteiligung teilnehmen.

*³ Aufgehoben**Art. 20* Teilnahme

Die Teilnahme ist längstens bis zur Vollendung des 65. Altersjahres möglich.

Art. 22 Abs. 2

² Ehemalige Angehörige der Armee können längstens bis zur Vollendung des 65. Altersjahres nach Bedarf als freiwillige Funktionärinnen oder Funktionäre sowie als Dienstpersonal beigezogen werden.

*Gliederungstitel vor Art. 23a***8. Abschnitt: Sold, Anrechnung, Material und Versicherung***Art. 23a* Sold und Anrechnung

¹ Angehörige der Armee, die im Rahmen eines Grundausbildungsdienstes oder eines Fortbildungsdienstes der Truppe an Tätigkeiten nach diesem Kapitel teilnehmen, erhalten für die entsprechenden Tage Sold.

² Die übrigen Angehörigen der Armee erhalten für jährlich insgesamt höchstens zehn Tage der Teilnahme an Tätigkeiten nach diesem Kapitel Sold. Die Teilnahme am Armeewettkampf im Schiessen und an Militärwettkämpfen an kantonalen Schützenfesten wird nicht besoldet.

³ Angehörigen der Armee, die ihre Ausbildungsdienstplicht noch nicht erfüllt haben, werden die besoldeten Tage an die Ausbildungsdienstplicht angerechnet, soweit sie diese nicht im Rahmen von freiwilligen Diensten leisten.

⁴ Keinen Anspruch auf Sold haben:

- a. ehemalige Angehörige der Armee;
- b. übrige Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

*Gliederungstitel vor Art. 24**Aufgehoben*

*Gliederungstitel vor Art. 27a***2a. Kapitel: Spitzensport im Militärdienst***Art. 27a* Selektion

¹ Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport legt die sportlichen Kriterien für die Selektion als Sportsoldat oder CISM-Soldat fest. Es konsultiert dazu vorgängig den Dachverband des Schweizer Sports und die jeweiligen nationalen Sportverbände.

² Die Gruppe Verteidigung entscheidet auf Antrag der jeweiligen nationalen Sportverbände über die Selektion der Sportsoldaten und der CISM-Soldaten.

Art. 27b Militärdienste

¹ Sportsoldaten können die Spitzensport-Rekrutenschule absolvieren.

² Sportsoldaten und CISM-Soldaten können jährlich:

- a. höchstens 30 Tage besoldeten Militärdienst im Rahmen von Fortbildungsdiensten der Truppe mit Anrechnung an die Ausbildungsdienstplicht für den Spitzensport nutzen;
- b. zusätzlich höchstens 100 Tage besoldeten Militärdienst ohne Anrechnung an die Ausbildungsdienstplicht leisten.

³ Auf Sportsoldaten und CISM-Soldaten, die als Zeitmilitär angestellt sind, sind die Absätze 1 und 2 nicht anwendbar.

⁴ Angehörige der Armee, die als Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer oder Funktionärinnen und Funktionäre für Sportsoldaten oder CISM-Soldaten eingesetzt werden, können nach Erfüllung der Ausbildungsdienstplicht längstens bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden, jährlich höchstens 100 Tage besoldeten Militärdienst leisten.

Art. 27c Training und Wettkämpfe

Im Rahmen der Militärdienste nach Artikel 27b oder der Anstellung als Zeitmilitär können:

- a. Sportsoldaten die Vorbereitungsstage für internationale Wettkämpfe (wie Olympische Spiele, Welt- und Europameisterschaften) sowie die Wettkämpfe absolvieren;
- b. CISM-Soldaten Trainingskurse für CISM-Wettkämpfe sowie die CISM-Wettkämpfe absolvieren.

Art. 29 Abs. 1 Bst. e, 2 und 3

¹ Die Gruppe Verteidigung vollzieht diese Verordnung und erlässt die nötigen Weisungen. Sie legt insbesondere die Einzelheiten fest über:

- e. *Aufgehoben*

² Sie bezeichnet eine zentrale Stelle, die verantwortlich ist für:

- a. die Steuerung des Bedarfs an ausserdienstlichen Kurs- und Wettkampftätigkeiten der Truppe;
- b. die Einhaltung der Vorschriften über die Besoldung und die Anrechnung an die Ausbildungsdienstpflicht von ausserdienstlichen Kurs- und Wettkampftätigkeiten der Truppe.

³ Sie erstattet dem Chef der Armee jährlich Bericht über die ausserdienstlichen Kurs- und Wettkampftätigkeiten der Truppe und beurteilt darin deren weiteren Bedarf und Nutzen für die Armee.

II

Die Verordnung vom 19. November 2003⁴ über die Militärdienstpflicht wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. h

¹ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über:

- h. den Spitzensport im Militärdienst.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

21. August 2013

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁴ SR 512.21

